

## **Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Musikschule „Johann Nepomuk Hummel“ vom 16.07.1997, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 18.02.2021**

Aufgrund von § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 (GVBl S. 232) schließen sich die Stadt Weimar und der Kreis Weimarer Land zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

### **§ 1 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit und Zweck**

- (1) Der Name des Zweckverbandes lautet:  
„Zweckverband Musikschule Johann Nepomuk Hummel“  
- im folgenden Verband genannt.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Weimar, Karl-Liebknecht-Straße 1.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung – AO – (vgl. § 52 AO i. V. m. §§ 55 - 57 AO).
- (4) Zweck des Verbandes ist die Erschließung und Förderung von musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten bei den Musikinteressierten jeden Alters. Ganz besonders Kindern und Jugendlichen soll die Chance eröffnet werden, Leistungsbereitschaft aus eigener Motivation zu entwickeln, Herausforderungen zu bewältigen, sowie Kreativität und Ausdrucksfähigkeit zu entfalten.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der Musikschule verwirklicht. Als Bildungsstätte für Musik hat sie die Aufgabe, eine möglichst früh einsetzende, umfassende musikalische Breitenausbildung vorzunehmen.
- (6) Zu den besonderen Aufgaben zählt die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtauslese, die Zusammenarbeit mit allen musikalischen Institutionen und Einrichtungen der Stadt und des Landkreises, sowie die Bereicherung des kulturellen öffentlichen Lebens.
- (7) Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes Deutscher Musikschulen (VdM).

### **§ 2 Selbstlosigkeit**

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittelverwendung und Zuwendungen**

- (1) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

- (2) Die Verbandsmitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Verbandsmitglieder und Verbandsorgane, räumlicher Wirkungskreis**

- (1) Verbandsmitglieder sind:
  1. Die Stadt Weimar
  2. Der Kreis Weimarer Land
- (2) Verbandsorgane sind:
  1. Die Verbandsversammlung
  2. Der Verbandsvorsitzende
- (3) Der räumliche Wirkungskreis des Verbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

#### **§ 5 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet vier Verbandsräte.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (4) Mehrere Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes geben Ihre Stimme nach interner Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip durch den gesetzlichen Vertreter des Verbandsmitglieds einheitlich ab. Bei Stimmengleichheit in der internen Abstimmung entscheidet die Stimme des gesetzlichen Vertreters.
- (5) Bei Stimmengleichheit in der Verbandsversammlung ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Der Leiter der Kulturdirektion der Stadt Weimar, der Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung und Kulturpflege des Kreises Weimarer Land, der Leiter der Musikschule sowie ihre Stellvertreter sind beratende Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (7) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (8) Der Zweckverband entschädigt die gekorenen Verbandsräte entsprechend der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung für Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder vom 29.08.1995. Die Höhe beträgt 35,- € Sitzungsgeld.

## **§ 6 Personalbewirtschaftung**

- (1) Mit dem Entstehen des Zweckverbandes geht das städtische Personal der Musikschule auf den Zweckverband über.  
Es gilt § 613a BGB.
- (2) Gemäß § 613a BGB wird ausschließlich das in der Anlage namentlich aufgeführte Personal in den Zweckverband überführt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung für die Mindestgeltungsdauer gemäß § 613a Abs. 4 BGB.
- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das Personal (entsprechend der Personalstellen bei Gründung des Zweckverbandes) wieder von der Stadt Weimar übernommen.

## **§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über diejenigen Angelegenheiten, die ihr von Gesetzes wegen vorbehalten sind, insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Aufstellung von Wirtschaftsplänen des Zweckverbandes
2. Änderung der Verbandssatzung
3. Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen und Verordnungen des Verbandes
4. Geschäftsordnung des Verbandes
5. Erlass der Haushaltssatzung
6. Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Geschäftsverträgen
7. Festsetzung der Aufwandsentschädigungen.

## **§ 8 Verbandsvorsitzender**

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

## **§ 9 Geschäftsstelle des Verbandes und Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsstelle des Verbandes wird mit Sitz in Weimar eingerichtet.
- (2) Zum Geschäftsleiter wird der Leiter der Musikschule „Johann Nepomuk Hummel“ bestellt.
- (3) Die Geschäftsstelle hat den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zu unterstützen. Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 KGG weitere Befugnisse übertragen werden.
- (4) Die Dienstaufsicht über den Musikschulleiter obliegt dem Verbandsvorsitzenden.

## **§ 10 Regiebetrieb, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die Erfüllung der in §1 genannten Aufgaben des Zweckverbandes erfolgt durch einen optimierten Regiebetrieb gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV). Der Regiebetrieb ist eine juristisch nicht selbstständige Einrichtung des Zweckverbandes. Für ihn gelten die Vorschriften der §§ 6 bis 25 ThürEBV über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen. Die Aufgaben des Werkausschusses werden von der Verbandsversammlung und die Aufgaben der Werkleitung vom Geschäftsleiter wahrgenommen. Abweichend von § 19 ThürEBV erfolgt die schriftliche Berichterstattung zur wirtschaftlichen Tätigkeit halbjährlich.
- (2) Für die Wirtschaft des Zweckverbandes finden neben den Vorschriften des ThürKGG sowie der §§ 53 bis 84 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Vorschriften der ThürEBV sinngemäß Anwendung. Die Wirtschaft des Zweckverbandes wird zusammen mit der des Regiebetriebes geführt.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses wird im jährlichen Wechsel von den Rechnungsprüfungsämtern der Verbandsmitglieder durchgeführt.
- (5) Auf Grund des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung unverzüglich fest und beschließt über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsleiters. Gleichzeitig beschließt sie über die Verwendung des Jahresgewinns oder des Jahresverlustes.

## **§ 11 Deckung des Finanzbedarfs – Umlageschlüssel**

- (1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Gebühren, Entgelte und sonstige Einnahmen.
- (2) Soweit die Einnahmen nach Abs. 1 nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr festzusetzen. Die Höhe der Umlage kann während des Wirtschaftsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (3) Die Aufteilung der in der Haushaltssatzung festgesetzten Umlage auf die Verbandsmitglieder erfolgt nach dem Berechnungsverfahren: Umlage multipliziert mit der Anzahl der Schüler, die den Unterricht an der Musikschule nutzen und im Hoheitsgebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes wohnen dividiert mit der Anzahl aller Schüler, die den Unterricht an der Musikschule nutzen. Bei der Berechnung sind die Schülerzahlen am 31.03. des dem Planjahr vorausgegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen.
- (4) Die Umlage wird von den Verbandsmitgliedern in halbjährlichen Teilbeträgen erhoben. Diese sind zum 15.01. und 15.07. des Wirtschaftsjahres fällig.
- (5) Ist die Höhe der Umlage zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, erhebt der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufig halbjährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahre zuletzt erhobenen halbjährlichen Teilbeträge. Ist nach der Festsetzung der Umlage der Fälligkeitstermin nach Abs. 4 Satz 2 verstrichen, ist der zu erhebende halbjährliche Teilbetrag vier Wochen nach

Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die bis dahin vorläufig erhobenen halbjährlichen Teilbeträge sind mit den zu erhebenden Teilbeträgen zu verrechnen.

## **§ 12 Sonstiges**

- (1) Bei Streitigkeiten gemäß § 45 Nr. 2 und 3 KGG ist zuerst der Gemeinde- und Städtebund Thüringen in Gotha einzuschalten, bevor das Landesverwaltungsamt als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung aufgerufen wird.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Zweckverbandes geht sein Vermögen entsprechend der Anteile der jeweiligen Schülerzahlen am Stichtag 31.03. des Jahres vor der Auflösung an den Kreis Weimarer Land sowie die Stadt Weimar oder dessen bzw. deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, vorwiegend im Bereich „Musikalische Bildung“, zu verwenden haben, über.

Bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird der Zweckverband aufgelöst.

- (3) Das Haus Karl-Liebknecht-Straße 1 ist Eigentum der Stadt Weimar. Die Stadt überträgt dem Zweckverband die Nutzung des Hauses aufgrund eines nach Verbandsgründung abzuschließenden Nutzungsüberlassungsvertrag.

## **§ 13 Amtliche Bekanntmachungen**

- (1) Der Zweckverband macht seine Satzungen und Verordnungen im Thüringer Staatsanzeiger bekannt.
- (2) Sonstige amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen sowohl im Amtsblatt der Stadt Weimar als auch im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.



gez. Thomas Gottweiss  
Zweckverbandsvorsitzender

Weimar, 24.10.2024

